

demnach die Zahl der Zuckefabriken im Gebiete des deutschen Zollvereins beinahe verdreifacht, die Menge der verarbeiteten Rüben übersteigt aber diejenige des Betriebsjahres 1839/40 um das Achtundvierzigfache, der hergestellte Rohzucker die im Betriebsjahr 1839/40 gewonnene Rohzuckermenge um das Einhundertundvierzehnfache. Während bei Beginn der Besteuerung des inländischen Rübenzuckers nach der Leistungsfähigkeit der damaligen Fabriken angenommen wurde, daß zur Herstellung eines Centners Rohzucker 20 Centner roher Rüben erforderlich seien, berechnet sich jetzt das Verhältniß des Rohzuckers zum Rübenmaterial auf durchschnittlich 1 zu 8,4, nicht also allein die Zahl der Zuckefabriken und des verarbeiteten Rübenmaterials hat sich im Laufe der Zeit bedeutend erhöht, sondern auch die Herstellungsweise des Rübenzuckers und die Betriebseinrichtung der Fabriken hat sich in nicht geringeren Maße verbessert.

Nach etwa fünfzigjährigem Bestehen hat nunmehr die bisherige Besteuerungsweise, die Erhebung einer Steuer von den zur Herstellung von Zucker verwendeten Rüben, ihr Ende erreicht und der Fabrikatsteuer den Platz geräumt. Die neue Besteuerungsweise dürfte zwar im Hinblick darauf, daß sie das in Wirklichkeit gewonnene Fabrikat trifft und nicht mehr das Rohmaterial, dessen Ausbeuteergebnis je nach dem Zuckergehalt der Rüben Schwankungen unterworfen ist, während die Abgabe immer in gleicher Höhe nach dem Gewicht der Rüben zu entrichten war, als ein Fortschritt zu bezeichnen sein, dennoch aber möchte es wünschenswerth erscheinen, wenn die Gesetzgebung noch einen Schritt weiterginge und die Zuckertaxe nach der Art und dem Zuckergehalt des Zuckers in verschiedenen Sätzen, wie bisher bei Gewährung der Ausfuhrvergütung verfahren wurde, zur Erhebung brächte.

Bunzel-Schweidnitz.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuern.

Erlaß des kgl. Preuß. Fin. Min. ist.

d. d. Berlin, den 18. Dezember 1891. III 16018

Zu Erwiderung auf Euer Hochwohlgeborenen Bericht vom 20. v. Mts. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Hüsenfrüchte zum Getreide, im Sinne des § 41 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, gerechnet werden. Hiernach ist deren Verarbeitung in landwirthschaftlichen Brennereien als zulässig zu erachten. Dagegen ist Reis nicht als Getreide im Sinne der vorbezeichneten Gesetzesbestimmung zu behandeln.

Unter den im gegenwärtigen Betriebsjahr obwaltenden besonderen Umständen will ich ferner genehmigen, daß die durch den Bundesratsbeschluß vom 22. Oktober d. J., mitgetheilt durch die Circular-Befragung vom 25. ders. Mts., III. 14, 751, für die Dauer dieses Betriebsjahres den landwirthschaftlichen Kartoffelbrennereien auf den Fall der Verarbeitung von Mais oder Dari gewährte Zusicherung, es werde deshalb eine Kürzung ihres Kontingentes bei der nächsten Kontingentierung nicht erfolgen, gleichmäßige Anwendung auf den Fall der Verarbeitung von Hüsenfrüchten finde.

Zölle.

Die Amtsblätter haben veröffentlicht:

1. das Gesetz, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein. Vom 30. Januar 1892.
2. das Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten. Vom 30. Januar 1892.
3. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anwendung der vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrierzeugnisse. Vom 30. Januar 1892.
4. Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.
5. Bestimmungen über die Kontrolle des zum niederen Zollsatz auf Cognac zu verarbeitenden Weines, und
6. Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu 2 Jahren von älteren Pferden.
7. Bestimmungen, betreffend Ursprungszertifikate für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren, und
8. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Ja-

nuar 1892, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein.

Erlaß des kgl. Preuß. Fin. Min. ist.

d. d. Berlin, den 17. Dezember 1891. III 16894

Nach Nr. 25 k des Zolltarif unterliegen gesalzene Heringe in Fässern (Tonnen) der Verzollung mit 3 Mt. für 1 Faß (Tonne), dagegen sind nach der Anmerkung 1 zu dieser Tarifnummer gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung mit 2 Mt. für 100 kg zollpflichtig. Im amtlichen Waarenverzeichniß ist auf Seite 143 in der Anmerkung 2 zu dem Artikel „Heringe“ bestimmt, daß als „handelsüblich verpakt“ auch die in halben und viertel Tonnen eingehenden gesalzten Heringe gelten sollen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Abfertigungsverfahrens bemerke ich, daß es sich der Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses gegenüber nicht rechtzeitig läßt, den Verzollungsmaßstab der Tonne auch auf Theiltonnen anderer Art (z. B. Achtel-Tonnen) in Anwendung zu bringen. Wenn gesalzene Heringe auch bisweilen in Achtel-Tonnen und in noch geringeren Bruchtheilen einer Tonne zur Zollbehandlung gelangen, so ist eine solche Verpackung immerhin doch eine so seltene, daß sie als eine „handelsübliche“ nicht bezeichnet werden kann, und es entspricht daher auch dem Sinne jener Vorschrift, wenn als handelsüblich verpakt nur die in ganzen, halben und viertel Tonnen eingehenden gesalzten Heringe behandelt werden.

Erlaß desselben:

d. d. Berlin, den 25. Dezember 1891. III 16418

Es ist neuerdings vorgekommen, daß in einem Falle, in welchem vormallich abgefertigte Mineralölfässer von der Ausgangszollstelle als zur Erledigung des betreffenden Vormerk-scheines nicht geeignet zurückgewiesen waren, der nämliche Vormerkchein von einer anderen Zollstelle zur Ausgangsabfertigung einer gleichen Anzahl von Mineralölfässern angenommen worden ist, abwohl sich auf dem Scheine ein amtlicher Vermerk darüber befand, daß die Ausgangsbestätigung einer entsprechenden Anzahl von Fässern bereits versagt worden sei, weil ein unzulässiger Gebrauch derselben im Inlande durch Befüllung mit fetten Oelen erkennbar gewesen.

Dies Verfahren war unzulässig, weil die der ersten Zollstelle vorgeführten Fässer dadurch, daß mit ihnen im Inlande ein vorschrifswidriger Gebrauch gemacht war, aus der Zahl der zur Abbeschreibung geeigneten Mineralölfässer ausgeschieden waren, und damit auch der über jene Fässer ausgestellte Vormerkchein seine Gültigkeit verloren hatte.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestim-